

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Von Verdacht der Rauber/ genugsame Anzeigung

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Die Leibärzt sagen / daß auß etlichen natürlichen Ursachen / etwan eine / die kein Kind getragen / Milch in Brüsten haben möge / Darumb so sich ein Dirn in diesen Fällen also entschuldigt / soll deßhalb durch die Hebammen / oder sonst weiter Erfahrung geschehen.

### Von heimlichem Vergeben / genugsame Anzeigung.

Item / So der Verdacht bewiesen wurdet / daß er Gifft kauft / oder sonst damit umgangen ist / vnd der Verdacht mit dem vergifften in Vneinigkeit gewest / oder aber von seinem Todt Vorthells oder Nutz wartende were / oder sonst ein leichtfertige Person / zu der man sich der That versehen möchte / Das macht ein redliche Anzeigung der Mißthat / er könt dann mit glaublichem Schein anzeigen / daß er solche Gifft zu andern vnsträfflichen Sachen hette brauchen wollen / oder gebraucht hett. Item / So einer Gifft kauft / vnd deß vor der Obrigkeit in laugnen stände / vnd doch deß Kauffs oberwiesen wurde / macht auch genugsam Ursach zu fragen / worzu er solch Gifft gebraucht / oder brauchen wollen.

XLV.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Mißthat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Artikeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Mißthat gesetzt seyn am 35. Artikel anfangent.

### Von Verdacht der Rauber / genugsame Anzeigung.

Item / So erfunden wurdet / daß jemand der Gätter / so geraubt seyn / bey ihme / oder dieselben verkauft / vergeben / oder in ander gestalt damit verdächtlicher weiß gehandelt / vnd seinen Verkäufer oder Wehrmann nicht anzeigen wolt / Der hat ein redlich Anzeigung / solches Raubs halben / wider sich / dieweil er nicht außsündig macht / daß er solche Gätter / vnwissend deß vnrechten Herkommens / vnd mit einem guten Glauben / an sich bracht habe.

XLVI.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Mißthat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Artikeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Mißthat gesetzt seyn am 35. Artikel anfangent.

Item / So Keissig oder Fußknecht / gewonlich bey den Wirthen ligen vnd zehren / vnd nicht solch redlich Dienst / Handthierung / oder

XLVII.

Gält /

## Bambergisch

Gält / die sie haben / anzeigen können / davon sie solch Zehrung zimlich thun mögen / die seyn argwönig vnd verdächtlich / zu viel bösen Sachen / vnd allermeist zu Rauberey / Als sonderlich auß dem Königlischen / vnd des Reichs gemeinen Landfrieden zumercken / darinnen gesetzt ist / daß man solche Buben nicht leiden / sonder annemen / hertiglich fragen / vnd omb ihr Mißhändel mit Ernst straffen. Desgleichen es auch mit den verdächtigen Bettlern vnd Landfahrern gehalten werden soll.

### Von gnugsam Verdacht der jenen / so Raubern / oder Dieben helfen / &c.

**XLVIII.** Item / So einer von geraubtem oder gestolnem Gut / Beut oder Theil nimbt / oder so einer die Thäter wissentlich / vnd gefehrlicher weiß ehret oder trencket / auch die Thäter / oder obgemelt vnrecht Gute / gar / oder zum theil / wissentlich annimbt / heimlich verbirgt / beherbergt / verkaufft oder vertreibt / oder so jemand den Thätern sonst in ander dergleichen wege / gefehrlich Fürderung / Rathe oder Beystand thut / oder in ihren Thaten vnzimlich Gemeinschaft mit ihnen hat / ist auch ein Anzeigung peinlich zufragen.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Mißthat wider ein verdächtige Person / nicht gnugsam erfunden werden mögen / so such weiter davon in den Artikeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Mißthat gesetzt seyn am 35. Artikel ansehent.

**XLIX.** Item / So einer gefangen heimlich heldet / die ihme entlauffen / vnd anzeigen / wo sie gelegen seynd / Mehr / so ein verdächtlicher / dem man in der Sach nicht sonder Guts vertraut / aber partheilich / vnd auff der Thäter Seyten (auß guten Ursachen) heldet / Verträge vmb Schatzung macht / vnd die Schatzung einnimbt / oder Bürg darfür wärdet / Diese Ding alle / in beeden obgemelten Artikeln / sämplich vnd sonderlich / seyn Warzeichen / die ein redliche Anzeigung der mißthätigen hilffhalben machen / vnd peinlich zufragen.



Von